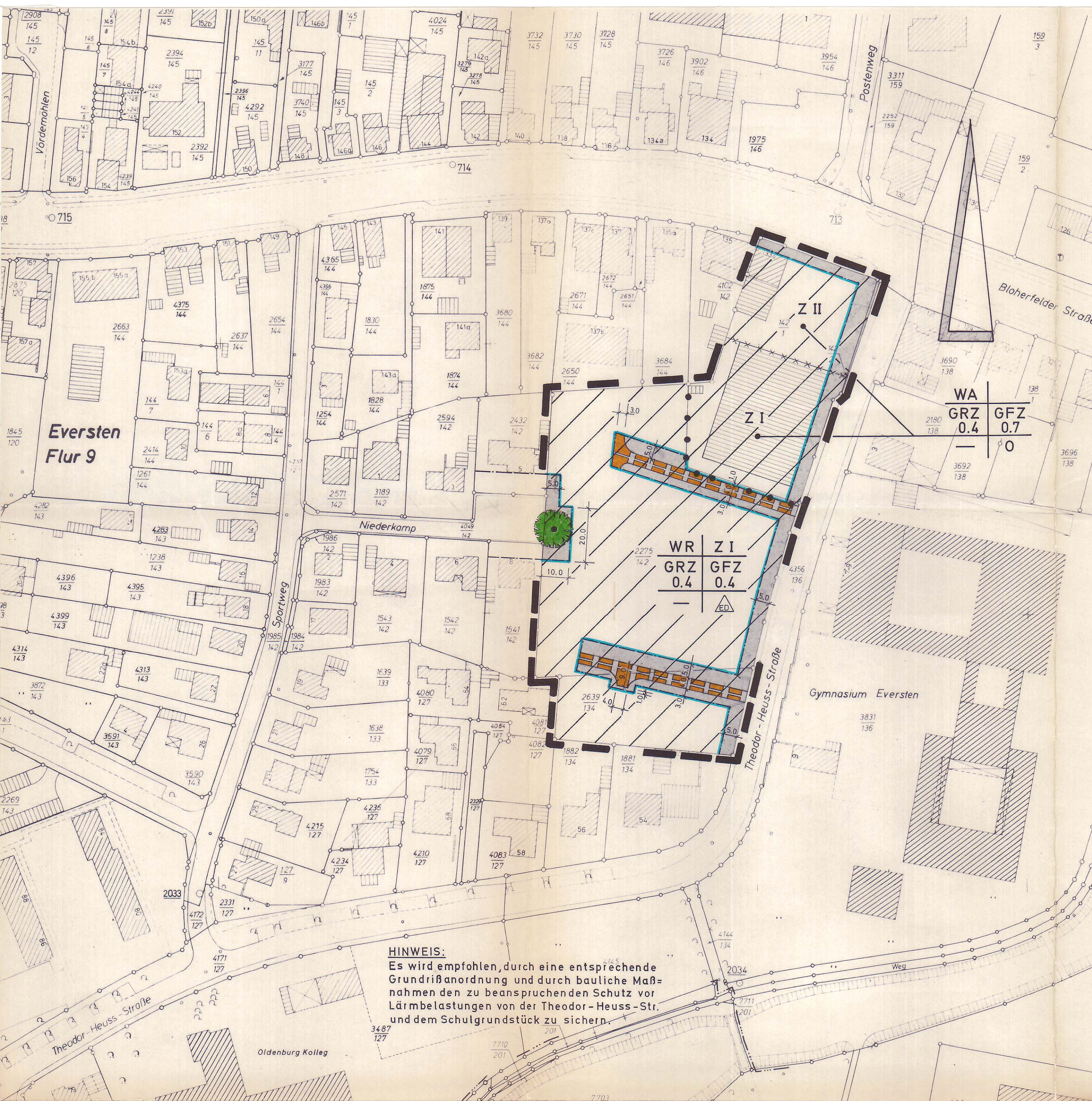




HINWEIS:
Es wird empfohlen, durch eine entsprechende Grundrißanordnung und durch bauliche Maßnahmen den zu beanspruchenden Schutz vor Lärmbelastungen von der Theodor-Heuss-Str. und dem Schulgrundstück zu sichern.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-606, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet ist die Nutzung nach § 4 Abs. 3 Ziffer 6 Baunutzungsverordnung (BaunVO) nicht zulässig.
- (2) Im reinen Wohngebiet ist die Nutzung nach § 3 Abs. 3 BaunVO nicht zulässig.

Wohngebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

§ 2

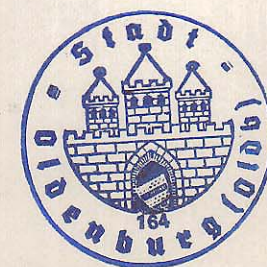
Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-264 und der Satzung W-264 A über besondere Anforderungen an die Baugestaltung treten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-606 außer Kraft.

Oldenburg, den 17.04.1989

Hilde
Oberbürgermeister



Kundt
Oberstadtdirektor

Planunterlage: VP 17/1988 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Liegenschaftskarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WR** Reine Wohngebiete
- WA** Allgemeine Wohngebiete

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl

Z Zahl der Vollgeschosse
z.B. Z III als Höchstgrenze

- o** offene Bauweise
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- ED** nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie

zu erhaltende Bäume

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer der im WR-Gebiet belegenen Anliegergrundstücke und Personen, denen die Eigentümer das Recht gestatten.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

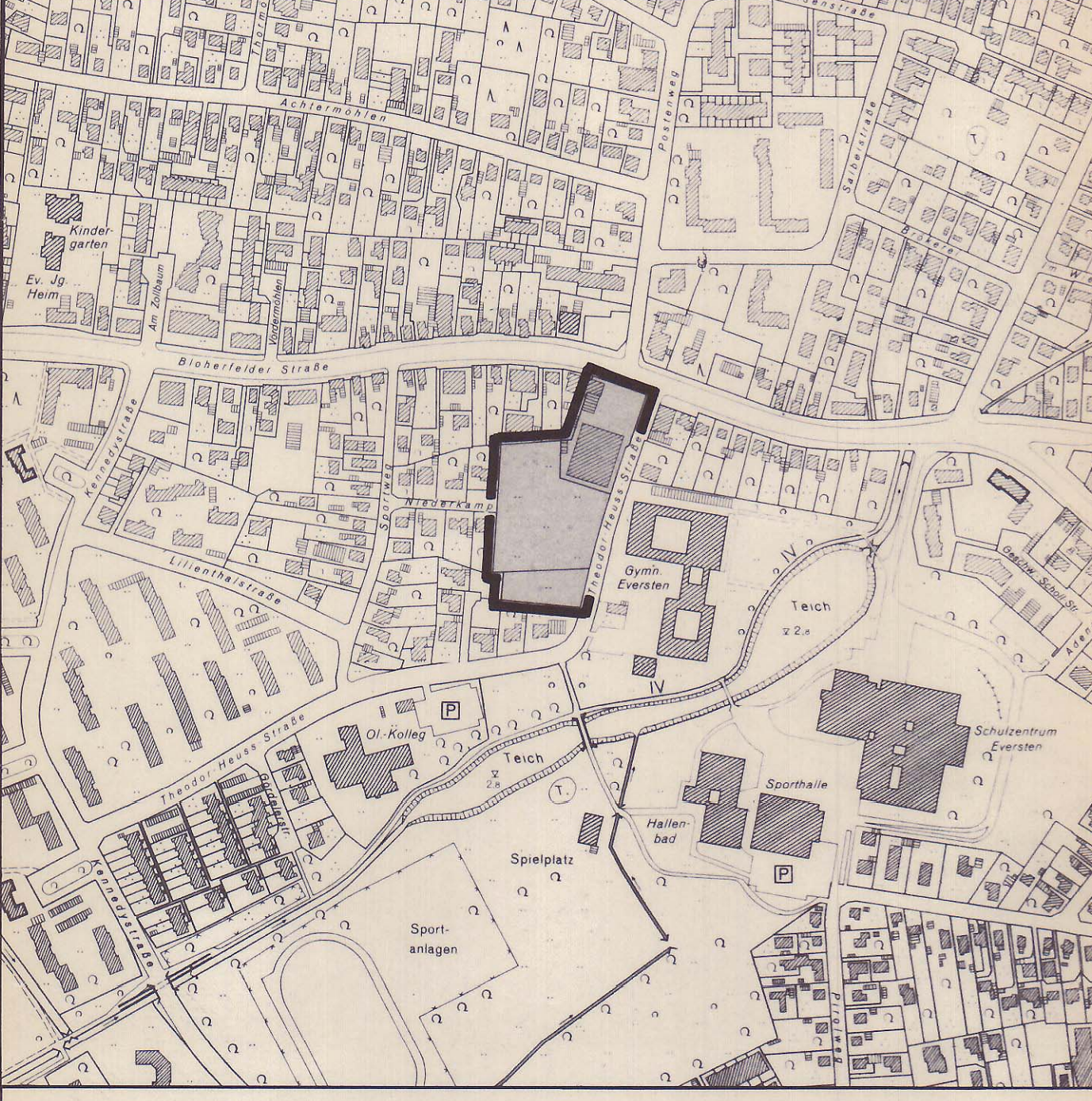
DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611	Bearbeitet: Roh/Ki Gezeichnet: Schu 05.04.89 Geändert: Geprüft: He-B Abt.-Leiter
2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.06.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-606 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.1984 ortsüblich bekanntgemacht	
3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.12.1988 bis 15.01.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	Oldenburg (Oldb), den 16.01.1989 <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.04.1989 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.02.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.03.1989 gegeben.	Oldenburg (Oldb), den 17.04.1989 <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
5. Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 9 Eversten Maßstab: 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.85 - Nds. GVBl. S. 187) am 13.9.1988 Az. VP 17/88	
6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.8.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Oldenburg (Oldb), den 20.4.1989 Katasteramt Oldenburg	<i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.04.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	Oldenburg (Oldb), den 17.04.1989 <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 303.1-21102-03000/606) vom heutigen Tage unter Auflagen *) (mit Mängeln *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die in dem Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.	Oldenburg (Oldb), den 06. Juni 1989 <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
9. Der Rat der Stadt hat in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Mängeln in seiner Sitzung vom beigefügten Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Mängeln vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.	Oldenburg (Oldb), den <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 13.06.89 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.06.89 rechtsverbindlich geworden.	Oldenburg (Oldb), den 13.06.89 <i>ik. Schulz</i> Stadtbaureferent

STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: **13.06.89**

BEBAUUNGSPLAN W-606 M. = 1 : 1000

— Theodor-Heuss-Straße —